

§ 9

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und kann Richtlinien für die Geschäftsführung beschließen.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über

- a) die Bestellung des Vorstands einschließlich Bestellung des Vorstandsvorsitzenden,
- b) Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder,
- c) grundsätzliche Personalangelegenheiten,
- d) Grundsätze zur Vergütung der Beschäftigten und den Erlass von Vergütungsrichtlinien,
- e) die Aufgaben- und Entwicklungsplanung für die AKDB und ihre Unternehmen,
- f) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken,
- g) die Grundsätze der Aufbauorganisation der AKDB,
- h) die Errichtung oder Schließung von Geschäftsstellen der AKDB,
- i) Grundsätze zur Errichtung von oder Beteiligung an Unternehmen in Privatrechtsform und zu deren Beendigung.

(3) Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten, zu deren Behandlung die Hauptversammlung zuständig ist, vorberaten und Entscheidungsempfehlungen geben.